visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(0)44 462 10 30
F +41(0)44 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Merkblatt Steuern

Die Steuererklärung ist ein Thema, das Vielen - nicht nur Kulturschaffenden - mehr Magendrücken verursacht, als eigentlich nötig wäre. Durch die Einhaltung einiger grundsätzlicher Spielregeln lassen sich aber etliche Probleme vermeiden, und zudem gewinnt man einen Ueberblick über die eigene Situation, was den Umgang mit den Steuerbehörden wesentlich erleichtert.

Beachten Sie deshalb folgende Punkte:
Die Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen der Steuererklärung eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über Aktiven und Passiven beilegen. Diese Aufzeichnungen dienen einer korrekten Deklaration des Einkommens und des Vermögens und ermöglichen die vollständige Ueberprüfung durch die Steuerbehörden. Zu empfehlen ist die fortlaufende Aufzeichnung im Laufe des Steuerjahres, da die nachträgliche Konstruktion dieser Aufzeichnungen anlässlich der Erstellung der Steuererklärung sich oft als schwierig erweist.

In den meisten Kantonen werden auf den Steuerämtern Hilfsblätter angeboten, die die Aufzeichnung erleichtern. Diese liegen nicht immer dem Steuererklärungsformular bei, können aber beim Gemeindesteueramt angefordert werden.

Aufbewahrungspflicht steuerrelevanter Belege
Sämtliche Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrugspflicht ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben und liegt auch im Interesse der Steuerpflichtigen, da diese für ihre Aufzeichnungen die Beweislast tragen. Aus dem gleichen Grund lohnt es sich, die Belege nach übersichtlichen Kriterien zu ordnen.

Auskunftspflicht
Die Steuerpflichtigen sind zur umfassenden Mitwirkung im Steuererklärungsverfahren verpflichtet. Die Steuerbehörden sind berechtigt, sämtliche Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die für die Vornahme der Einschätzung geeignet und notwendig sind. Auch diese Pflicht sollte unbedingt beachtet werden, da das Steueramt bei ungenügenden Unterlagen eine Schätzung vornehmen kann, die kaum zu Ihren Gunsten ausfällt und erst noch eine erhöhte Beweislast Ihrerseits zur Folge hat. (Dies heisst aber nicht, dass Sie unnötige Fragen hinnehmen müssen!).

Fristen

Sämtliche vorgeschriebene Fristen sollten grundsätzlich eingehalten werden. Nicht alle Fristen sind jedoch absolut. Während die vom Gesetz bestimmten Fristen, insbesondere die Rechtsmittelfristen, nicht erstreckt werden können, wird eine von einer Behörde angesetzte Frist erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Gesuch innert der Frist gestellt wird. Sollte sich ein Verzug abzeichnen, nehmen Sie mit der Steuerbehörde Kontakt auf, um abzuklären, ob die Frist eventuell verlängert werden kann.

Da sich eine verpasste Frist massiv zu Ihren Ungunsten auswirken kann, sollten Sie immer darauf achten, dass Sie Post vom Steueramt sofort öffnen und lesen. Dies gilt insbesondere für eingeschriebene Briefe: ein nicht abgeholter Brief gilt unter Umständen als am letzten Tag der Abholungsfrist zugestellt, sodass dann auch die Frist zu laufen beginnt.

Ermessenseinschätzung vermeiden

Einem weit verbreiteten Irrtum zugrunde sollte günstiger fahren, wer sich «einschätzen lässt». Auch wenn dies tatsächlich einmal für eine Steuer-

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(0)44 462 10 30
F +41(0)44 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

periode zutreffen würde, lohnt sich dieses Vorgehen längerfristig nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn gegen eine Ermessenseinschätzung kein Rechtsmittel ergriffen wird, geht die Steuerbehörde in der Regel davon aus, dass diese zu niedrig ausgefallen ist, weshalb sie für die nächste Steuerperiode eine Höhereinschätzung vornimmt. Hiergegen kann man sich wiederum nur durch ein Rechtsmittelverfahren wehren, das ein absolutes Beachten der Fristen voraussetzt und für welches der Steuerpflichtige eine erhöhte Beweislast (insbesondere die vollständige Steuererklärung nachreicht) trägt.

Sollten Sie tatsächlich massgeblich zu tief eingeschätzt worden sein, sind Sie verpflichtet, hiergegen selber ein Rechtsmittel zu ergreifen. Andernfalls riskieren Sie ein Nach- und Steuerstrafverfahren, wenn dieser Umstand dem Steueramt bekannt werden sollte.

Für den Fall, dass Sie bereits zu hoch eingeschätzt worden sind, müssen Sie unter allen Umständen die Einsprachefrist von 30 Tagen nach Erhalt des Einschätzungsentscheides (nicht der Steuerrechnung!) einhalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Einschätzung rechtskräftig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Deshalb: Reichen Sie auf alle Fälle Ihre Steuererklärung ein. Beachten Sie während der Steuererklärungsfrist die Ausschreibungen verschiedener Vereine, Gewerkschaften und Beratungsstellen, die kostenlos oder zu sehr niedrigen Tarifen helfen, die Steuererklärung auszufüllen; in grösseren Städten bietet auch das Gemeindesteueramt diesbezügliche Hilfe an.

Schrecken Sie auch nicht davor zurück, die Steuererklärung selber auszufüllen. Auch wenn die Wegleitung auf den ersten Blick kompliziert erscheinen mag, kann sie sich bei genauerem Betrachten als eine erstaunlich nützliche Handhabe erweisen.

Last but not least: Fragen sie das Steueramt!
Das Steueramt ist nicht nur dazu da, Rechnungen zu versenden, sondern auch, um zu informieren. Wenn Sie Fragen haben - auch zu Abzugsmöglichkeiten - nehmen Sie mit Ihrem Steuerkommissär oder Ihrer Steuerkommissärin Kontakt auf, oder erkundigen Sie sich auf dem Gemeindesteueramt. Da die Steuerbeamten unter enormem Leistungsdruck stehen, und eine richtige Steuererklärung weniger Zeit kostet als eine falsche, liegt eine umfassende Information auch in deren Interesse.

Deklaration eines einmaligen hohen Erlöses

Die künstlerische Tätigkeit führt in der Regel zu stark schwankendem Verdienst. Die Erschaffung eines einzelnen grösseren Werks kann unter Umständen mehrere Jahre beanspruchen, während denen nur sehr niedrige Einkünfte erzielt werden können. Wird das Werk sodann zu einem hohen Erlös verkauft, schlägt sich dies in einer Steuerrechnung nieder, die in keiner Weise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Um diese überhöhte Belastung zu vermeiden, schlagen wir vor, den Verkaufserlös als Kapitalabfindung gemäss Art. 37 DBG zu deklarieren. Dabei wird das Einkommen auf die Anzahl Jahre verteilt, die zur Schaffung dieses Werks verwendet wurden, wodurch die Progression die Realität des künstlerischen Schaffens wiederspiegelt (vgl. Beilage „Erläuterung des Einkommens aus künstlerischer Tätigkeit).

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(0)44 462 10 30
F +41(0)44 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Die Einschätzungspraxis in bezug auf Kapitalabfindungen wird in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt, sodass nicht in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf diese Art der Besteuerung besteht. Trotzdem würden wir empfehlen, zumindest den Versuch zu unternehmen, eine niedrigere Progression zu erreichen.

Wie gehe ich vor?

Im Steuererklärungsformular ist - in der Regel unter der Rubrik „Einkünfte" - eine Zeile für Kapitalabfindungen und Kapitalzahlungen vorgesehen. Hier kann nun der Erlös aus dem in Frage stehenden Werkes eingetragen werden, selbstverständlich unter Beilage des entsprechenden Verkaufsbelegs. Wir empfehlen Ihnen, als Begründung dieses Vorgehens die diesem Merkblatt angeheftete Erläuterung auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen.

Erläuterung zur Deklaration des Einkommens aus künstlerischer Tätigkeit

Die Einnahmen von Fr.. ....., die gemäss Verkaufsbeleg am ..... 20... realisiert werden konnten, stammen aus dem Verkauf eines selber erschaffenen Kunstwerkes.
Die Arbeit an diesem Werk wurde am .....20... aufgenommen, so dass sie insgesamt ..... Monate beanspruchte.
Während dieser Zeit konnte ein nur sehr niedriges Einkommen erzielt werden, was auch aus den entsprechenden Steuererklärungen hervorgeht (vgl. Steuererklärungen 20... - 20...). Um die Steuergerechtigkeit zu wahren und eine Besteuerung gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wird dieses Einkommen im Sinne einer Kapitalabfindung gemäss Art. 37 DBG deklariert.